

Benützungs- und Gebührenreglement Liegenschaften und Anlagen

gültig ab 17. August 2020

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

Ausserschulische Benützung von Hallen, Anlagen, Schulräumen, Einrichtungen und Unterkünften des Bezirks Küssnacht

§ 1 Allgemeines / Voraussetzungen

1. Jede ausserschulische Benützung von Hallen, Anlagen, Schulräumen, Einrichtungen und Unterkünften des Bezirks Küssnacht für Unterrichtszwecke, Kurse, Proben, Vorträge, Aufführungen, Ausstellungen, Trainings, Turniere, Lager usw. benötigt eine Bewilligung.
2. a) Bewilligungen werden durch die Schulleitung erteilt bei:
 - Benützungen von Sporthallen und Spezialräumen während der ordentlichen Schulzeit
 - Benützungen von Schulzimmern und der Aula im Ebnet während der ordentlichen Schulzeit (ausschliesslich)b) Bewilligungen werden durch die Koordinationsstelle erteilt bei:
 - Benützungen von Montag bis Freitag (ab 17.00 Uhr), Samstag und Sonntag ganztags
 - Benützungen für MZG Kreuzmatt, ZSA Ebnet, aller Sportplätze und aller übrigen öffentlichen Plätzen des Bezirks Küssnacht (ausschliesslich)
3. Die Schulleitung, sowie die Koordinationsstelle informieren die Hauswarte und die Schuladministration über alle erteilten Bewilligungen.
4. Vereine und Organisationen informieren unverzüglich die zuständige Stelle (Schulleitung/Koordinationsstelle), wenn die zugeteilten Schulräume und Anlagen nicht mehr gebraucht werden (Dauerbewilligungen/sonstige Anlässe). Wenn keine Meldung erfolgt, wird dem Verein Fr. 60.00/Std. für den Zeitaufwand des Hauswartes und allfällige Schreibgebühr verrechnet.

§ 2 Öffnungszeiten & Dauerbelegungen der Hallen, Anlagen und Schulräumen / Verantwortung

1. Bewilligungen zur Benützung nach 22.00 Uhr an Wochentagen werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Schulanlagen werden um 22.15 Uhr geschlossen (ausgenommen Sporthalle Ebnet bis 23.00 Uhr). Dauerbewilligungen werden für ein Jahr (meist für ein Schuljahr) erteilt.
2. Für Vereine mit Dauerbelegungen in Hallen und Sportanlagen gilt der Belegungsplan. Dieser wird jährlich per April aktualisiert.
3. An Sonn- und Feiertagen sowie während den Ferien bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Für Sonderbewilligungen ist die Sport- und Freizeitkommission des Bezirks Küssnacht zuständig. Die Sportanlagen können während den Ferien (Ausnahmen: die ersten 4 Wochen der Sommerferien und Weihnachtsferien) mit Bewilligung der Koordinationsstelle benützt werden.
4. Die Vereine und Organisatoren haben der Schulleitung/Koordinationsstelle Namen und Adressen ihrer Kontaktperson (in der Regel ihrer Präsidentinnen/ihrer Präsidenten) anzugeben und allfällige, während der Benützungsdauer eintretende Wechsel sofort mitzuteilen.
5. Die Einrichtungen der Natur- und Technik-Zimmer, Musikzimmer und Werkräume, Informatikräume und Sprachlabor werden nur zur Verfügung gestellt, wenn entsprechend ausgebildete Lehrpersonen von Küssnacht Leiterin/Leiter oder Teilnehmerin/Teilnehmer der Veranstaltung sind.

§ 3 Auflagen / Bedingungen

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich der Hausordnung bzw. dem Benützungs- und Gebührenreglement, sowie der Benützungsordnung zu unterziehen. Insbesondere sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Der Schulbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.
 - b) Die Schulräume und Sportanlagen dürfen nicht vorzeitig betreten und sollen nach Ablauf der eingeräumten Zeit sofort wieder verlassen werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer zusätzlichen Gebühr verrechnet.
 - c) Alle Räumlichkeiten sind nach Gebrauch in der ursprünglichen Ordnung sauber zu verlassen. Die Bewilligungsstelle kann Übergaben durch die Hauswarte gegen Verrechnung des Aufwandes anordnen.
 - d) Die Organisatorinnen/Organisatoren haften für allfällige Schäden, die durch Ihre Mitglieder oder Besucherinnen/Besucher an Gebäuden, Mobiliar oder Gerätschaften verursacht werden. Allfällige Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden. Das Rauchen ist in sämtlichen Hallen, Unterkünften und Unterrichts- und Sammlungsräumen verboten.
 - e) Für die Benützung der Sportanlagen und Unterkünfte gilt zusätzlich das Benützungsreglement für Hallen, Anlagen und Unterkünfte (Benützungsordnung) im Bezirk Küsnacht.
2. Für Garderoben- und Umkleidekabinendiebstähle wird nicht gehaftet.

§4 Kontrolle

Der Hauswart kontrolliert die Benützung der Räumlichkeiten und Gerätschaften.

§ 5 Missachtung der Auflagen / Weisungen

1. Schulische Anlässe haben Vorrang. Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Schulräume und Einrichtungen vorübergehend für einen anderen Zweck benötigt oder wenn durch Immissionen der Schulunterricht beeinträchtigt würde, fallen die Veranstaltungen für die betreffende Zeit aus.
2. Wenn Missstände für den Schulbetrieb oder andere Unannehmlichkeiten eintreten, oder wenn die in §3 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, kann die erteilte Bewilligung jederzeit zurückgezogen werden.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Benützung der Schulräumlichkeiten zwischen Benutzerinnen/Benutzer und den Bewilligungsstellen ergeben, entscheidet der Bezirksrat (Bewilligungsstelle Koordinationsstelle) bzw. Schulrat (Bewilligungsstelle Schule).

§6 Vermietung / Gebührenverrechnung, Zuständigkeiten

1. Vermietungen durch die Schule: Von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ohne Samstage, Sonntage.
2. Vermietungen durch die Koordinationsstelle: ab 17.00 Uhr und für Belegungen an Samstagen und Sonntagen.

3. Die Benützung von Schulräumen und Einrichtungen der Bezirksschulen, Sportanlagen und Unterkünften ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Kann ein Anlass nicht genau definiert werden, setzt die Sport- und Freizeitkommission die Gebühren fest.
4. Werden keine kommerziellen Zwecke verfolgt, ist die Benützung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur gebührenfrei für:
 - a) Vereine und Kursanbieter des Bezirks Küssnacht, die sich im Rahmen der Erwachsenenbildung, der sozialen und gesellschaftlichen Integration, des Brauchtums, der gesanglichen und musikalischen Weiterbildung etc. unentgeltlich engagieren.
 - b) Klassenzusammenkünfte
 - c) Trainingszwecke für die Vereine des Bezirks Küssnacht
 - d) J+S-Organisationen (bei Kursen/Weiterbildungen zu J+S-Zwecken)
 - e) J+S- und Lehrerfortbildungskurse, die vom Kanton durchgeführt werden
 - f) Meisterschafts- und Cupspiele sowie Freundschaftsspiele im üblichen Rahmen (Vereine Bezirk Küssnacht)
 - g) den freiwilligen Schulsport des Bezirks Küssnacht
 - h) Veranstaltungen und Anlässe des Bezirkes selbst oder der Bezirksschulen
 - i) Vereinsanlässe für die Jugend des Bezirks Küssnacht
5. Die Schulleitung/die Koordinationsstelle kann von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Angaben über allfällige Kursgelder und deren Verwendung verlangen. Werden diese nicht fristgerecht eingereicht, wird vom kommerziellen Charakter der Veranstaltung ausgegangen.
6. Die Gebühren werden bausteinmässig zusammengestellt, je nach gewünschter Infrastruktur. Für die Übergabe- sowie die Abnahme der gemieteten Infrastruktur durch den Hauswart ist jeweils maximal eine Stunde in den Gebühren inbegriffen. Weitere Stunden werden nach Gebührentarif verrechnet.
7. Als Tag gilt die Uhrzeit von 08.00 – 22.00 Uhr inkl. Einrichten und Aufräumen.
8. Ab drei Tagen gelten in den Sportanlagen Gebühren und Benützungszeiten für Trainingslager. Benützungszeiten der Sportanlagen für Trainingslager sind täglich von 08.00 – 17.00 Uhr. Für die Abendbenützung (ab 17.00 Uhr) der Sportanlagen bezahlen die Mieter die in der Gebührenliste erwähnten Zuschläge.
9. Der Mindestbetrag für die Belegung der Mehrbettzimmer beträgt Fr. 300.— pro Buchung. Ausgenommen in der Schulferienzeit des Bezirks Küssnacht gilt eine Mindestbelegung von 40 Personen.
10. Umfangreiche Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, wie Umdisposition der Bestuhlung, Aufstellen der mobilen Bühnen, Apparatebedienung und dergleichen werden in allen Fällen nach Zeitaufwand (Fr. 60.00/Std.) berechnet.
11. Nachreinigungen werden vom Hauswart rapportiert (Fr. 60.00/Std.) und dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
12. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Koordinationsstelle. Die Rechnungsbeträge sind mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen ausschliesslich der Bezirkskasse Küssnacht einzuzahlen.
13. Gastgewerbliche Anlässe benötigen zusätzlich eine Anlassbewilligung der Stabsstelle Präsidialdienste.
14. Anlässe mit Verkaufsständen entrichten zusätzlich zu den Standgebühren eine Entsorgungsgebühr gemäss Gebührenreglement.

Gebührentabelle

Einheimische Vereine erhalten einen Rabatt von 50% auf diese Tarife.
Belegungen über 23.00 Uhr werden zum Tagesstarif verrechnet.

Objekte	½ Tag (bis 6 Stunden)	1 Tag	Wochenende
MZH Merlischachen / Immensee			
Halle inklusive Foyer/WC	150	200	275
2 Garderoben / Duschen	100	100	150
Mobiliar zur MZH	200	200	300
Bühne inkl. Infrastruktur	200	225	340
Foyer / WC	100	150	225
Singsaal / Musikzimmer / Aula	100	150	225
Mobiliar zur Aula (inkl. Bühne)	100	150	225
Kleinküche (nur Merlischachen)	100	150	225
Küche	200	300	450
Spielwiese	100	150	225
Allwetterplatz (Belag- bzw. Tartanplatz)	100	150	225
Allwetterplatz Merlischachen als Parkplatz	200	200	400
Pausenplatz Immensee als Parkplatz	100	100	200
Sporthalle Ebnet			
1/3 Halle inklusive WC	150	200	275
2/3 Halle inklusive WC	210	290	410
3/3 Halle inklusive WC	270	380	545
2 Garderoben / Duschen	100	100	150
4 Garderoben / Duschen	150	150	225
6 Garderoben / Duschen	200	200	300
Kiosk / Foyer / WC	100	150	225
Speaker Raum	50	75	115
Kraftraum	100	150	225
Festgarnituren / Bistrotische (Preis pro Stück)	10	10	10
Sportplatz Ebnet (Rasen)	150	225	340
Sporthalle Seematt			
1/2 Halle inklusive WC	150	200	275
2/2 Halle inklusive WC	210	290	410
2 Garderoben / Duschen	100	100	150
4 Garderoben / Duschen	150	150	225
6 Garderoben / Duschen	200	200	300
Tartanplatz / Spielwiese	100	150	225
Pausenplatz Schulhaus Seematt 1	100	150	225
Sporthalle Dorfhalde			
Halle inklusive WC	150	200	275
Sportzentrum Luterbach			
Allwetterplatz (Kunstrasen)	200	300	450
Sportplatz (Rasen)	200	300	450
Leichtathletikanlage (ohne Rasen)	100	150	225
2 Garderoben / Duschen	100	100	150
4 Garderoben / Duschen	150	150	225
6 Garderoben / Duschen	200	200	300
Clubhaus FCK (offene Festwirtschaft)	100	150	225
Beachvolleyballanlage	100	150	225
Mehrzweckgebäude Kreuzmatt			
Mindestpreis pro Buchung Mehrbettzimmer			300
Mehrbettzimmer pro Nacht und Bett			12
Essraum / Küche (mit Übernachtung)			250
Essraum / Küche			700
Zivilschutzanlage Ebnet			
Mindestpreis pro Buchung Mehrbettzimmer			300
Mehrbettzimmer pro Nacht und Bett			9
Essraum	100	140	180

Objekte	½ Tag (bis 6 Stunden)	1 Tag	Wochenende
Öffentliche Plätze			
Lindenhofwiese / Kelmattwiese / Quai		200	400
Pumpenhaus (Kiosk)		100	200
Luterbach 1 + 2		200	400
Alle übrigen Plätze als Parkplatz		200	400
Alle bewirtschafteten Parkplätze	gemäss Gebührenreglement Parkplätze		
Standgebühren auf öffentlichen Plätzen		20 / Stand / Tag	
Kehrrichtgebühren pro Stand		60 / Stand / Tag	
Signalisation durch Werkdienst		10 / Tafel	
Signalisation selber durch Abholung		5 / Tafel	
Spezialräume Schule			
Aula Ebnet 2 (inkl. Bühne) / Foyer / WC	200	300	450
Aula Ebnet (ohne Bühne) / Foyer / WC	100	150	225
Aula Dorfhalde	100	150	225
Aula Seematt 2	100	150	225
Möbiliar zu Aula	150	150	225
Informatik- & Multimediazimmer Ebnet	200	300	450
Musikzimmer / Singsaal	100	150	225
Schulzimmer	120	180	270
Werkraum inkl. Geräte / Maschinen	140	210	315
Spezialapparate Schule			
Flipchart, Hellraum-/Diaprojektor	30	30	45
Rednerpult (ohne Mikrofon)	100	100	150
Podeste, Stellwände		5 bzw. 10 / Stk.	
Theaterbeleuchtung mobil		30 bzw. 60 / Stk.	

Objekte	3 Tage	jeder weitere Tag
Trainingslager		
Allwetterplatz Luterbach (Kunstrasen)	600	100
2 zusätzliche Garderoben	200	50
4 zusätzliche Garderoben	300	50
Allwetterplatz / Tartanplatz	300	50
Beachvolleyballanlage	300	50
Einfachturnhalle Dorfhalde	300	50
Zweifachturnhalle Seematt	450	75
Leichtathletikanlage (ohne Rasen)	300	100
MZH Immensee / Merlischachen	300	100
Spielwiese	300	50
Sporthalle Ebnet	660	100
Sportplatz Ebnet	450	100
Sportplatz Luterbach	600	100

Zuschläge	Tarif	Bemerkungen
Allgemeine Zuschläge		
Abdeckmaterial Hallenböden	100	
Einrichten am Vorabend (ab 22.00 Uhr)	100	
Entsorgung Küchenabfall pro 60 Liter Abfall	10	
Entsorgung pro 800 Liter Container	70	
Nachtzuschlag 22.00 – 24.00 Uhr	100	
Nachtzuschlag 22.00 – 02.00 Uhr	200	
Spezialverlängerung	300	nur in Ausnahmefällen
Abendnutzung der Hallen / Anlagen	50 / Abend	gilt nur für Trainingslager (ab 17.00 Uhr)
Zusatzstunden Hauswart Nacht	80	
Zusatzstunden Hauswart Tag	60	

Zuschläge	Tarif	Bemerkungen
Annulation		
für ausgestellte Bewilligungen	60	
Absage bis 3 Monate im Voraus	20 %	
Absage bis 1 Monat im Voraus	50 %	
Absage bis 1 Woche im Voraus	100 %	
Gastgewerbliche Gebühren		
Anlassbewilligung	60	wird durch Stabsstelle Präsidialdienste erteilt
Alkoholausschank	60	wird durch Stabsstelle Präsidialdienste erteilt
Anlassverlängerung ab 24.00 Uhr	60	wird durch Stabsstelle Präsidialdienste erteilt
Bewirtschaftete Parkplätze		
gemäss Gebührenreglement Parkplätze		

Preise in CHF ¹⁾

genehmigt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 229 vom 13. Mai 2020

¹⁾ Geändert mit BzRB-Nr. 361 vom 22. Juli 2020